25b. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich

"Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental"



in der Ortsgemeinde Kettig

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan "Im Pfräder"

einschließlich Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gem. § 44 BNatSchG

Weißenthurm Verbandsgemeinde:

Ortsgemeinde: Kettig Gemarkung: Kettig

Flur: 17, 18, 19 und 20

Bearbeitung: Vor-Ort-Erhebungen:

Landschaftsarchitekt Diplom-Biologe Peter Weisenfeld

Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm Sigrid Schmidt-Fasel

Reiner Hebel

Planfassung für die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: April 2021

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber



"Im Pfräder", Ortsgemeinde Kettig

April 2021

Ortgemeinde:	Kettig
Gemarkung:	Kettig

Flur: 17, 18, 19 und 20

					-		
In	n a	Itc	110	rze		n	nıc
	I I a	11.5	ve	LZE	ıı.		1115

1	Eintunrung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsumfang, Datengrundlagen	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Standortbedingungen/ Strukturausstattung	3
2	Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	4
2.1	Methodik der Untersuchungen	4
2.2	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	е
2.2.1	Vogelfauna	6
2.2.2	Fledermausfauna	8
2.2.3	Tagfalterfauna	9
2.2.4	Heuschreckenfauna	10
2.2.5	Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten	11
3	Wirkfaktoren	12
3.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.3	Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren	13
3.4	Etwaige Kumulationseffekte	13
4	Maßnahmen	14
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	14
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten	37
7.	Fazit	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungsübersicht Vogelfauna:	4
Tabelle 2:	Begehungsübersicht Fledermausfauna:	5
Tabelle 3:	Begehungsübersicht Tagfalter und Heuschrecken:	5
Tabelle 4:	Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten:	7
Tabelle 5:	Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten:	8
Tabelle 6:	Artenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten:	9
Tabelle 7:	Artenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten:	10
Tabelle 8:	Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:	16
Tabelle 9:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten	37

1 Einführung

Anmerkung: Im folgenden Text weicht die Plangebietsgröße von der Größe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 25b Teilbereich "Im Pfräder" ab, da die größere private Grünfläche nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Ortsgemeinde Kettig hat beschlossen, einen Bebauungsplan "Im Pfräder" aufzustellen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan soll den Bedarf an Wohnraum decken.

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 4,6 ha liegt am nordöstlichen Ortsrand von Kettig.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben der Bauleitplanung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Zudem werden die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken erläutert.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken für den Erweiterungsbereich "Hinterfeld" südlich des Wirtschaftswegs (Stand: Aug. 2018)
 Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld, Sigrid Schmit-Fasel
 Untersucht wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken.
- Bebauungsplan "Im Pfräder" der OG Kettig (Entwurf)

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. sämtliche nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Die erfassten Tagfalter- und Heuschreckenarten werden nicht als europarechtlich geschützt eingestuft und sind deshalb für die artenschutzrechtliche Beurteilung nicht unmittelbar relevant.

Mit einer Betroffenheit sonstiger europarechtlich geschützter Arten aus anderen Tierartengruppen oder gesetzlich geschützter Pflanzenarten ist von vorneherein nicht zu rechnen, siehe Kap. 2.5.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem "Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz"¹.

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Im Rahmen der Novellierung des BNatSchG in 2010 wurde der besondere Artenschutz in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- "Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1.das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2.das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierund Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 4,6 Hektar und befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kettig

Charakteristisch für den vorgesehenen Geltungsbereich ist ein Nebeneinander von Ackerflächen, Obstkulturen mit vorrangig Niederstammobst sowie Gärten im Außenbereich, von denen ein großer Teil brachliegt und durch hochwüchsige Gras-/Staudenfluren und Gebüschstrukturen gekennzeichnet ist. Zudem befinden sich ein Holunderfeld, Weihnachtsbaumkulturen, Acker-/Wiesenbrache und Betriebsflächen eines Gartenbaubetriebs im Plangebiet.

Durch das Plangebiet verläuft ein verrohrter Abschnitt des Kettiger Bachs (Gewässer III. Ordnung). Das Gebiet ist durch das Nebeneinander von Offenland, verschiedenen Gehölzstrukturen und Gras-/Hochstaudenfluren relativ strukturreich. Es fehlt jedoch alter Gehölzbestand, kennzeichnend für die Obstbaumbestände sind vielmehr kleinkronige, zumeist niedrigstämmige Obstbäume.

Detaillierte Angaben zu den standörtlichen Bedingungen können dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden.

2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Im Hinblick auf die Bauleitplanung wurden während der Vegetationsperiode im Jahr 2018 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken im Bereich des Plangebiets durchgeführt.

Bei den Begehungen wurde auch auf weitere Artengruppen geachtet, jedoch wurden keine verfahrenskritischen Arten anderer Artengruppen angetroffen.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen Peter Weisenfeld, Frau Sigrid Schmidt-Fasel und Herrn Reiner Hebel durchgeführt.

2.1 Methodik der Untersuchungen

Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.) in Anlehnung an die Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK et al. 2007.

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung wie Beobachtung mit Hilfe eines Fernglases. Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auf Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten geachtet.

Der Untersuchungsraum umfasste den ursprünglich für den Bebauungsplan vorgesehenen Geltungsbereich sowie dessen näheres Umfeld (bis ca. 50 m Radius).

Die Aufnahmen zur Vogelfauna erfolgten am 13.04.2018 und 14.06.2018.

Tabelle 1: Begehungsübersicht Vogelfauna:

Durchgeführte Untersuchung	Datum
Brutvogelerfassung	13.04.2018
Brutvogelerfassung	14.06.2018
Sonstiges: - Suche nach Baumhöhlen	13.04.2018

Fledermäuse

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse wurden während der Begehungen bioakustische Untersuchungen mittels Fledermausdetektor in Kombination mit einer Potentialeinschätzung vorhandener Strukturen durchgeführt, um eine Einschätzung hinsichtlich des Status vorhandener Arten ableiten zu können.

Die Detektorbegehungen erfolgten im Sinne einer Transektbegehung entlang fester Routen, welche schwerpunktmäßig Bereiche mit relativ hoher Nachweiswahrscheinlichkeit umfassten.

Die Erfassung der Fledermäuse wurde mit den folgenden Detektoren durchgeführt:

- SSF 2 Bat detector
- Echo meter touch pro
- Echo meter touch pro 2

Die Auswertung erfolgte mit der Software Echo Meter Touch App des Herstellers Wildlife Acoustics Inc.

Der Untersuchungsraum umfasste den für den Bebauungsplan vorgesehenen Geltungsbereich sowie dessen Umfeld, insbesondere Bereiche mit relativ hoher Nachweiswahrscheinlichkeit wie Gehölzränder.

Die Kartierer haben sich jeweils bereits vor Einbruch der Dämmerung im Untersuchungsgebiet aufgehalten, um eventuell ausfliegende Fledermäuse beobachten zu können und nach potentiellen Quartieren Ausschau zu halten.

Das Gebiet wurde bei Tageslicht auf Vorkommen von fledermausquartierrelevanten Höhlen oder Spalten abgesucht.

Eine Horchboxuntersuchung wurde nicht durchgeführt, da keine Beeinträchtigungen von wichtigen Flugrouten oder essentiellen Jagdhabitaten erwartet wurden. Die Voraussetzungen für die Erfordernis von Netzfang und Telemetrierung waren ebenfalls nicht gegeben.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Hinblick auf Fledermäuse am 14.06.2018, 15.07.2018 sowie am 21.07.2018 begangen.

Tabelle 2: Begehungsübersicht Fledermausfauna:

Durchgeführte Untersuchung	Datum
Detektorbegehung, Absuchen auf fledermaus- quartierrelevante Strukturen	14.06.2018
Detektorbegehung, Absuchen auf fledermaus- quartierrelevante Strukturen	15.07.2018
Detektorbegehung, Absuchen auf fleder- mausquartierrelevante Strukturen	21.07.2018

Tagfalter und Heuschrecken

Die Aufnahme der Insekten erfolgte während zwei flächendeckender Begehungen. Dabei wurde die Habitatstruktur inklusive der vorhandenen Vegetation als Hinweis für das potentielle Auftreten spezieller Arten beachtet. Neben Imagines wurden auch larvale Stadien (Präimaginalstadien) erfasst.

Tabelle 3: Begehungsübersicht Tagfalter und Heuschrecken:

Durchgeführte Untersuchung	Datum
Tagfalter und Heuschrecken	14.06.2018
Tagfalter und Heuschrecken	21.07.2018

2.2 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Bei dem Gelände handelt es sich nach gutachterlicher Einschätzung um ein kleinflächig ausgeprägtes Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, die jedoch zum einen durch einen hohen Pestizideinsatz auf den Erwerbsobstbauflächen sowie durch einen hohen "Freizeitdruck" durch Hundebesitzer und Spaziergänger gekennzeichnet ist.

2.2.1 Vogelfauna

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten erfasst. Davon traten 11 Arten als Brutvögel, die restlichen 13 Arten als Nahrungsgäste auf.

Sämtliche europäische Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten.

Der in der "Roten Liste der Brutvögel Deutschlands" als gefährdet eingestufte Star wurde als Brutvögel erfasst, zudem der Bluthänfling als Art der Vorwarnliste.

Die Rote-Liste-Art Rauchschwalbe trat als Nahrungsgast auf.

Die Greifvogelarten Mäusebussard und Rotmilan gelten als streng geschützte Arten, nutzten das Gebiet aber nur als Teil eines jeweils großräumigen Jagdhabitats.

Der streng geschützte Grünspecht trat ebenfalls nur als Nahrungsgast auf, ebenso wie der in Rheinland-Pfalz gefährdete Haussperling.

Im Übrigen handelt es sich bei den erfassten Arten um als ubiquitär und ungefährdet eingestufte Vogelarten.²

Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten sind der ökologischen Gilde der Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen zuzuordnen.

Die Artenanzahl ist für ein Gebiet dieser Größe insgesamt als durchschnittlich einzustufen.

Abgesehen von Star, welche alle als Brutvögel erfasst wurden, wurden keine typischen Vogelarten von Streuobstbeständen erfasst. Auch Spechte wurden nicht als Brutvögel kartiert, der streng geschützte Grünspecht trat nur als Nahrungsgast auf.

Dies ist vermutlich darin begründet, dass es bei den Obstbaumbeständen im Plangebiet fast ausschließlich um kleinkronige Obstbäume handelt

² vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum "Mustertext Artenschutz" des LBM Rheinland-Pfalz

Tabelle 4: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Status	besonders geschützt	streng ge- schützt	RL D	RL RLP
1	Amsel	Turdus merula	Brutvogel	•			
2	Bachstelze	Motacilla ala	Nahrungsgast	•			
3	Blaumeise	Parus caeruleus	Brutvogel	•			
4	Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutvogel	•		V/V w	V
5	Buchfink	Fringilla coelebs	Brutvogel	•			
6	Eichelhäher	Garrulus glandarius	Nahrungsgast	•			
7	Elster	Pica pica	Brutvogel	•			
8	Gartengrasmücke	Sylvia borin	Nahrungsgast	•			
9	Girlitz	Serinus serinus	Nahrungsgast	•			
10	Grünfink	Chloris chloris	Brutvogel	•			
11	Grünspecht	Picus viridis	Nahrungsgast		•		
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Brutvogel	•			
13	Haussperling	Passer domesticus	Nahrungsgast	•		V	3
14	Kohlmeise	Parus major	Brutvogel	•			
15	Mäusebussard	Buteo buteo	Nahrungsgast		•		
16	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Brutvogel	•			
17	Rabenkrähe	Corvus corone	Nahrungsgast	•			
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nahrungsgast	•		V	3
19	Ringeltaube	Columba palumbus	Nahrungsgast	•			
20	Rotmilan	Milvus milvus	Nahrungsgast		•	V	V
21	Star	Sturnus vulgaris	Brutvogel	•		3	V
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	Brutvogel	•			
23	Türkentaube	Streptopelia decaocto	Nahrungsgast	•			
24	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Nahrungsgast	•			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz 2014

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland 2016

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.2.2 Fledermausfauna

Bei den Untersuchungen wurden <u>keine Fledermaus-Quartiere</u> nachgewiesen. Es ergaben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Besiedlung durch Fledermäuse.

Im Untersuchungsgebiet konnten die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) sowie die Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) nachgewiesen werden.

Die Zwergfledermaus fliegt vermutlich aus der Ortslage Kettig ein, sie ist überwiegend eine Gebäudefledermaus, die in von außen zugänglichen Spaltenquartieren ihre Wochenstubenquartiere und Tagesverstecke hat. Die Art nutzte in geringer Anzahl die Obstbaumreihen sowie vorhandene Gebüschstrukturen als Nahrungshabitat.

Ebenfalls nachgewiesen wurde die Mückenfledermaus, die den Untersuchungsraum nach gutachterlicher Einschätzung in geringem Umfang als Nahrungshabitat nutzt. Die Art wurde erst Anfang der 1990er Jahre als eigenständige Art anerkannt. Sie nutzt in erster Linie Auwälder und gewässernahe Laubwälder, ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden zu finden. Sie ist die kleinste europäische Fledermausart.

Sämtliche in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zählen zu den "streng geschützten" Arten und sind gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse. Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Tabelle 5: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Status	besonders geschützt	streng ge- schützt	RL D	RL RLP
1	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Jagdgast		•	D	neu
2	Zwergfledermaus	Pipistrellus pi- pistrellus	Jagdgast		•		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D:

Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.2.3 Tagfalterfauna

Zur Erfassung der Artengruppe "Tagfalter" wurden potentiell als Habitat geeignete Flächen im Untersuchungsgebiet nach der Transsektmethode bei entsprechender Witterung begangen.

Es wurden sechs Falterarten nachgewiesen.

Die Tagfalterfauna wurde als individuen- und artenarm eingestuft, was wahrscheinlich auf den Pestizideinsatz im Gebiet zurückzuführen ist. Es wurden lediglich Falter festgestellt, die in das Untersuchungsgebiet einwandern können.

Bei den erfassten Arten handelt es sich um verbreitete und relativ häufige Arten. Geschützte Arten oder Arten der "Roten Listen" wurden nicht erfasst.

Tabelle 6: Artenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	besonders geschützt	streng ge- schützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	•				
2	Großer Schillerfalter	Apatura iris	•			V	3
3	Großes Ochsenauge	Maniola jurtina					
4	Kleiner Fuchs	Aglais urticae					
5	Landkärtchen	Araschnia levana					
6	Rostfarbener Dickkopffalter	Ochlodes venatus					
7	Schachbrettfalter	Melanargia galathea					
8	Schornsteinfeger	Aphantopus hyperanthus					
9	Tagpfauenauge	Inachis io					

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

2.2.4 Heuschreckenfauna

Zur Erfassung wurden potentiell als Habitat geeignete Flächen im Planungsgebiet nach der Transsektmethode bei entsprechender Witterung begangen.

Bei den Erhebungen konnten vier Heuschreckenarten nachgewiesen werden.

Hervorzuheben ist der Nachweise der Blauflügeligen Ödlandschrecke, welche in Rheinland-Pfalz als gefährdet gilt. Die Art konnte mit etwa 30 Exemplaren in der Nähe des Sportplatzes auf einer Lagerfläche mit Schuttablagerungen und Ruderalvegetation nachgewiesen werden. Der Fundort befand sich somit deutlich <u>außerhalb des vorgesehenen Bebauungsplan-Geltungsbereichs</u>.

Insgesamt ist die Heuschreckenfauna des Untersuchungsgebietes, wohl aufgrund des beobachteten hohen Pestizideinsatzes eher als arten- und individuenarm zu bezeichnen. Gerade mit dem Auftreten weiterer thermophiler Arten wäre nach gutachterlicher Einschätzung eigentlich zu rechnen gewesen.

Tabelle 7: Artenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten:

Nr.	Deutsche	Wiss. Artnamen	besonders ge-	streng	RL	RL RLP
	Artnamen		schützt	geschützt	D	
1	Blauflügelige Ödlandschre- cke	Oedipoda caerule- scens	•		V	3
2	Punktierte Zartschrecke	Leptopkyses punctis- sima				
3	Gewöhnliche Strauchschre- cke	Pholidoptera grise- otera				
4	Weinhähnchen	Oecanthus pellucens				

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

RL D: Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

2.2.5 Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten

Bei den Begehungen des Plangebiets fanden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen oder Schlangen.

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Auch wurden keine Amphibien in der Phase ihres Landaufenthalts vorgefunden.

In dem Gelände ist mit Vorkommen von Arten verschiedener Mäusegruppen zu rechnen. Diese Tiere sind aber europarechtlich nicht geschützt. Hinsichtlich der Haselmaus ist von keinen Vorkommen auszugehen, da abgesehen von den Gehölzstrukturen am Kettiger Bach keine Haselsträucher auftreten und auch keine Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren vorgefunden wurden.

Für europarechtlich geschützte Insektenarten (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) fehlen im Plangebiet die grundlegenden Habitatvoraussetzungen, so dass nicht mit Vorkommen zu rechnen ist.

Innerhalb des Plangebiets kommen keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor.

3 Wirkfaktoren

3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

- Inanspruchnahme von Vegetationsflächen/-strukturen:
 - - ~ 16.000 m² Ackerland
 - ~ 10.700 m² Erwerbsobstanlagen (kleinkronige Obstbäume)
 - ~ 890 m² Erwerbsobstanlagenbrache
 - ~ 2.050 m² Nutz-/Ziergarten
 - - ~ 1.100 m² Obstgarten
 - ~ 6.080 m² Obstgartenbrachen/ Gartenbrachen, zumeist verbuschend
 - ~ 3.240 m² Gartenbaubetrieb (Anzuchtflächen/ Freilandpflanzenausstellung)
 - - ~ 1.960 m² Holunderfeld
 - - ~ 1.150 m² Weihnachtsbaumkulturen
 - - ~ 1.100 m² Wiesenbrache, verbuschend
 - - ~ 260 m² Ackerbrache
 - ~ 220 m² Pionierfluren/Hochstaudenfluren außerhalb von Gartenbrachen sowie Säume an Wegerändern
 - ~ 420 m² Feldwege (Graswege)

Außerdem müssen einige Gartenhütten niedergelegt werden.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

keine zusätzliche Barrierewirkung/ Zerschneidung

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

keine über die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehende Inanspruchnahme

Barrierewirkungen/Zerschneidung

keine

Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphasen (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphasen nicht auszuschließen.

3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen im Rahmen einer Wohnnutzung wird als gering eingestuft.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Optische Störungen

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen bzw. Lichtreize im Rahmen einer Wohnnutzung wird als gering eingestuft.

3.4 Etwaige Kumulationseffekte

Im Hinblick auf etwaige Kumulierungseffekte ist folgendes Vorhaben im Umfeld des Planungsgebiets bekannt:

Unmittelbar westlich des Vorhabengebiets soll zwischen Mittelweg und Weißenthurmer Straße ein Wohngebiet auf dem Gelände eines ehemaligen Baustoffbetriebs entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2015 ein Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Weißenthurmer Straße und Mittelweg" gefasst. Das Verfahren wurde jedoch bisher nicht weiter verfolgt und ruht seitdem.

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans "Zwischen Weißenthurmer Straße und Mittelweg" werden sich nur recht geringfügige Beeinträchtigungen des Schutzguts "Pflanzen, Tiere, Lebensräume" ergeben, da das weitgehend befestigte Gelände eines ehemaligen Baustoffbetriebs betroffen ist.

Kumulierungseffekte werden nicht erwartet.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.
- Abzubrechende Gebäude (hier: Gartenhütten) sind auf einen etwaigen Besatz mit besonders geschützten Arten zu überprüfen. Die Überprüfung hat jeweils unmittelbar vor Arbeiten, die zu einer Zerstörung von Lebensstätten führen könnten, zu erfolgen.
 Im Bedarfsfall sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuleiten, mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Bei einem Besatzbefund kann u. U. eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorgenommen werden. Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen.
- Vorgaben für die Außenbeleuchtung: Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung sind bezüglich Anzahl, Höhe und Ausrichtung auf das funktional unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und sind (durch Blendkappen, Begrenzung der Leuchtenaufneigung o.ä.) so abzuschirmen, dass der Lichtfall auf das Baugebiet begrenzt bleibt.
 - Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.
 - Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin und möglichst geringem Blaulichtanteil (z.B. durch Einsatz von Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED) für die Außenbeleuchtung zu verwenden. Es sollen vollständig gekapselte Leuchtengehäuse verwendet werden, welche kein Licht nach oben emittieren. Dadurch können kollisionsgefährdende Situationen für Fledermäuse durch beleuchtungsbedingte Anlockung nachtaktiver Insekten vermieden werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten innerhalb des Ufergehölzsaums entlang des Kettiger Bachs auf den Grundstücken
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 190/9
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 130/4
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 192/1
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 196/3
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 207/1
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 209/4

Im Bereich des Ufergehölzsaums auf den genannten Grundstücken sind folgende Nisthilfen anzubringen:

- insgesamt 5 Nisthilfen für Höhlenbrüter aus Holzbeton (Dabei sind verschiedene Typen mit Einfluglöchern von 28 mm bis 45 mm Durchmesser zu verwenden.)
- insgesamt 5 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter aus Holzbeton

Die Nisthilfen sind an geeigneten Standorten in mind. 2,5 Metern Höhe bevorzugt in Ausrichtung Osten oder Südosten anzubringen.

Der Abstand zwischen Nisthilfen gleichen Typs soll mind. 8 m betragen.

Die Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Rodungsarbeiten im geplanten Baugebiet zu realisieren.

Die Nisthilfen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren innerhalb des Ufergehölzsaums entlang des Kettiger Bachs auf den Grundstücken
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 190/9
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 130/4
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 192/1
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 196/3
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 207/1
 - -Gemarkung Kettig, Flur 19, Flurstück 209/4

Im Bereich des Ufergehölzsaums auf den genannten Grundstücken sind folgende künstliche Fledermaus-Quartiere anzubringen:

- insgesamt 3 geschlossene Fledermaushöhlen
- insgesamt 3 Fledermaus-Flach-/Spaltenkästen

Die Quartiere sind an geeigneten Standorten mit freiem Anflug in etwa 3 bis 5 Metern Höhe anzubringen.

Die Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Rodungsarbeiten im geplanten Baugebiet zu realisieren.

Die Fledermaus-Quartiere sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tabelle 8: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Form- blatt	Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1	Amsel	Turdus merula	V 1	Brutvogel	•			
2	Bachstelze	Motacilla ala	V 1	Nahrungsgast	•			
3	Blaumeise	Parus caeruleus	V 1	Brutvogel	•			
4	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V 4	Brutvogel	•		V/V w	V
5	Buchfink	Fringilla coelebs	V 1	Brutvogel	•			
6	Eichelhäher	Garrulus glandarius	V 2	Nahrungsgast	•			
7	Elster	Pica pica	V 1	Brutvogel	•			
8	Gartengrasmücke	Sylvia borin	V 2	Nahrungsgast	•			
9	Girlitz	Serinus serinus	V 1	Nahrungsgast	•			
10	Grünfink	Chloris chloris	V 1	Brutvogel	•			
11	Grünspecht	Picus viridis	V 5	Nahrungsgast		•		
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	V 1	Brutvogel	•			
13	Haussperling	Passer domesticus	V 6	Nahrungsgast	•		V	3
14	Kohlmeise	Parus major	V 1	Brutvogel	•			
15	Mäusebussard	Buteo buteo	V 3	Nahrungsgast		•		
16	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	V 1	Brutvogel	•			
17	Rabenkrähe	Corvus corone	V 1	Nahrungsgast	•			
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V 7	Nahrungsgast	•		V	3
19	Ringeltaube	Columba palumbus	V 1	Nahrungsgast	•			
20	Rotmilan	Milvus milvus	V 8	Nahrungsgast		•	V	V
21	Star	Sturnus vulgaris	V 9	Brutvogel	•		3	V
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	V 1	Brutvogel	•			
23	Türkentaube	Streptopelia decaocto	V 1	Nahrungsgast	•			
24	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V 1	Nahrungsgast	•			

RL RLP

2014

Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

2016

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Die ungefährdeten und ubiquitären Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)³ zusammengefasst.

³ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum "Mustertext Artenschutz" des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:

Amsel (Turdus merula)
Bachstelze (Motacilla alba)
Blaumeise (Parus caeruleus)
Buchfink (Fringilla coelebs)
Elster (Pica pica)
Girlitz (Chloris chloris)
Grünfink (Carduelis chloris)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)

Kohlmeise (Parus major)
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricipilla)
Rabenkrähe (Corrvus corone)
Ringeltaube (Columba palumbus)
Stieglitz (Carduelis carduelis)
Türkentaube (Streptopelia decaocto)
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

\boxtimes	nachgewiesen (Nahrungsgäste/ Brutvögel; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten euro-
	päischen Vogelarten")
П	potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Der Erhaltungszustand der Vorkommen dieser Vogelarten in Rheinland-Pfalz ist günstig.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- ✓ Vermeidungsmaßnahmen:
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
- Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäuden
- - Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

trifft nicht zu

Bau-/anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können dadurch auf ein signifikant unerhebliches Niveau reduziert werden, dass die erforderliche Entnahme von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet.

Im Hinblick auf etwaig gebäudebrütende Arten soll Gebäudebestand (betroffen sind lediglich einzelne Gartenhütten) vor einem Abriss auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten untersucht werden.

Eine relevante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass ein Teil der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen das Plangebiet als Bruthabitat und somit als Lebensstätte nutzte. Die sonstigen nachgewiesenen Siedlungs-Vogelarten nutzten das Gelände zur Nahrungsaufnahme.

Im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung werden fast sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet beseitigt.

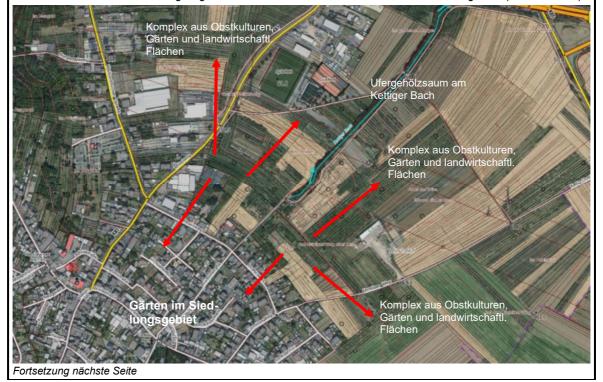
Die nachgewiesenen verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche grundsätzlich wenig spezialisiert. Es handelt sich dabei um ubiquitäre Arten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte wird möglich sein.

Zahlreiche Angebote an geeigneten Habitatstrukturen für Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen bestehen insbesondere (vgl. Abb. 2):

- in dem nach Norden und Osten anschließenden Komplex aus Obstkulturen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen
- in den südlich anschließenden, offen bebauten Siedlungsflächen mit Gärten
- im Bereich den Ufergehölzstrukturen entlang des Kettiger Bachs

Abb. 1: Luftbildkarte mit Darstellung möglicher Ausweichhabitate im räumlichen Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)⁴



⁴ Quelle: www.naturschutz.rlp.de

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen Arten s. vorherige Seite

Außerdem sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im Ufergehölzsaum entlang des Kettiger Bachs (nördlich des Plangebiets) angebracht werden, wovon auch ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen profitieren kann.

Innerhalb der in den Randbereichen des Plangebiets vorgesehenen Grünflächen soll Vegetation erhalten und durch Pflanzungen standorttypischer Gehölze ergänzt werden.

Die eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen werden somit als nicht essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft.

Darüber hinaus werden voraussichtlich innerhalb des neuen Wohngebiets geeignete Habitatstrukturen für die Siedlungsarten neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung der günstigen Erhaltungszustände der Arten nicht unbedingt erforderlich.

Für einige der nachgewiesenen Siedlungsarten dienen die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme. Da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind, sind sie nicht von existentieller Bedeutung für diese Arten und fallen nicht unter den Begriff "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ trif	ft zu, die	Störung führt zur	Verschlechterung	des Erhaltungszustandes	der lokalen Population
--------	------------	-------------------	------------------	-------------------------	------------------------

☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von umliegenden Lebensräumen der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der durchweg günstige Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die Rodungsarbeiten werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, so dass diesbezüglich keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten eintreten.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von umliegenden Lebensräumen der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
- Durchführung von Kontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen)
- Anbringen von k\u00fcnstlichen Nisthilfen f\u00fcr h\u00f6hlen- und halbh\u00f6hlenbr\u00fctende Vogelarten (artenschutzrechtliche Pr\u00fcfung endet hiermit)

V2		
Gruppe: Vogelarten der Wälder:		
Eichelhäher (Garrulus glandarius) Gartengrasmücke (Sylvia borin)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
nachgewiesen (Nahrungsgäste; siehe Statusangaben in Tabelle "Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten")		
potentiell möglich		
Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Der Erhaltungszustand der Vorkommen dieser Vogelarten in Rheinland-Pfalz ist günstig.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
☑ Vermeidungsmaßnahmen:		
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres		
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
☐ trifft zu		
☐ trifft nicht zu		
Da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau-/ anlagenbedingte Tötungen der aufgeführten Waldarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Ohne brüteten die nach- gewiesen außerhalb des Plangebiets.		
Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöht.		

V2			
Gruppe: Vogelarten der Wälder Arten s. vorherige Seite			
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der	Arten		
Prognose und Bewertung der Schädigungsta	tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im		
räumlichen Zusammenhang nicht gewahr trifft nicht zu, ökologische Funktion der von Zusammenhang gewahrt	t. om Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass Plangebiet als Nahrungshabitat nutzten.	die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern das		
	ots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich angebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.		
	Darüber hinaus werden voraussichtlich innerhalb des neuen Wohngebiets sowie in den randlichen Grünflächen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung der (günstigen) Erhaltungszustände		
Prognose und Bewertung der Störungstatbes	t ände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während de Wanderungszeiten	r Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und		
☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlecht	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
	/erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von umliegenden Lebensräumen der Waldvogelarten einschränken könnte. Die Arten weisen in Rheinland-Pfalz einen günstigen Erhaltungszustand auf.			
Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von umliegenden Lebensräumen der Vogelarten der Wälder einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.	m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
	gender Maßnahmen:		
 Beseitigung von Gehölzen ausschließlic res (artenschutzrechtliche Prüfung endet 	h in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejah- hiermit)		

V3		
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (Buteo buteo)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
☐ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich		
Erhaltungszustand der lokalen Populationen:		
Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
☑ Vermeidungsmaßnahmen:		
-Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
☐ trifft zu		
☐ trifft nicht zu		
Die Greifvogelart wurde als Jagdgast erfasst. Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Horste sind somit nicht zu erwarten, zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ohnehin ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.		
Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.		

V3		
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Mäusebussard (Buteo buteo)		
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 stellte sich heraus, dass der Mäusebussard das planungsrelevante Gelände als Teil seines Jagdhabitats nutzte. Der Brutplatz des Mäusebussards befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet.		
Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitate (Jagdreviergröße: 1,5 bis 2 km²) ⁵ ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges einer Population des Mäusebussards handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die zu erwartenden baubedingten_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Greifvogelart – diese befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.		
Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Mäusebussards einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
 ☑ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Beseitigung sämtlicher Gehölze ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) 		

 $^{^{5} \} vgl. \ Digitaler \ Informations dienst \ "Geschützte \ Arten \ in \ Nordrhein-Westfalen" \ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)$

Einzelartbezogene Beurteilung:

V4	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadt bereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und –brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern ir Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.	
<u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u>	
Nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
□ nachgewiesen (Brutvogel) □ potentiell möglich	
Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-unzureichenden Erhaltungszustand auf.)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
☑ Vermeidungsmaßnahmen:	
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres	
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
□ trifft zu	
☐ trifft nicht zu	
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitgehend ausgeschlossen werden, da die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogel-Brutsaison erfolgen darf.	
Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.	

V4 Bluthänfling (Carduelis cannabina) Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Zusammenhang gewahrt Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass der Bluhänfling das Plangebiet als Bruthabitat und somit als Lebensstätte Im Zuge der Verwirklichung der Bauleitplanung werden fast sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet beseitigt. Bei dem Bluthänfling handelt sich es um eine Art, die jedes Frühjahr ein neues Nest anlegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte wird möglich sein. Zahlreiche Angebote an geeigneten Habitatstrukturen für die Art bestehen insbesondere: - in dem nach Norden und Osten anschließenden Komplex aus Obstkulturen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen - in den südlich anschließenden, offen bebauten Siedlungsflächen mit Gärten - im Bereich den Ufergehölzstrukturen entlang des Kettiger Bachs Innerhalb der in den Randbereichen des Plangebiets vorgesehenen Grünflächen soll Vegetation erhalten und durch Pflanzungen standorttypischer Gehölze ergänzt werden. Die eingriffsrelevanten Vegetationsstrukturen werden somit als nicht essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Darüber hinaus werden voraussichtlich innerhalb des neuen Wohngebiets geeignete Habitatstrukturen für den Bluthänfling neu entstehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (umliegenden) Lebensräumen der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde. Die Rodungsarbeiten werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, so dass diesbezüglich keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten eintreten. Der Bluthänfling zählt nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten⁶. Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier-

⁶ vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

April 2021

V5	
Grünspecht (Picus viridis)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen	
Verbreitung in Rheinland-Pfalz: - Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel - Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand - Bestandstrend zunehmend	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
☐ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich	
Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Grünspechts in Rheinland-Pfalz ist gut.)	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
☑ Vermeidungsmaßnahmen:	
- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
☐ trifft zu	
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Grünspechts können weitestgehend ausgeschlossen werden, da	

die Art nur als Nahrungsgast auftrat. Zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ohnehin ausschließlich außerhalb der Vogel-

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

Fortsetzung nächste Seite

nicht zu erwarten.

brutsaison stattfinden.

V5		
Grünspecht (Picus viridis)		
For	s.: Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entr	ahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.	
	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Der	Grünspecht wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen in 2018 als Nahrungsgast erfasst.	
	Nahrungsspezialist ernährt sich der Grünspecht vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden auf Wiesen, in Gärten erbeutet werden.	
Spe	s sich bei dem Baumbestand im Plangebiet um kleinkronige, zumeist niedrigstämmige Obstbäume handelt, ist es für die chtart zum Anlegen von Bruthöhlen weniger geeignet. Es bestehen allerdings Nahrungsmöglichkeiten auf den offenen enbereichen.	
Oste den, deut Zude	Da im räumlichen Umfeld des Plangebiets noch zahlreiche Möglichkeiten für die Nahrungssuche (in dem nach Norden und Osten anschließenden Komplex aus Obstkulturen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen sowie in den südlich anschließen den, offen bebauten Siedlungsflächen) vorhanden sein werden, werden die Flächen im Plangebiet nicht von existentieller Bedeutung für den Grünspecht sein und fallen nicht unter den Begriff "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" im Sinne des Gesetzes. Zudem werden innerhalb des neuen Baugebiets Nahrungshabitate (z.B. Rasenflächen) neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands der Art nicht unbedingt erforderlich.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
\boxtimes	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Grünspechts – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Grünspecht zählt auch nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten ⁷ .		
Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als mäßig eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Art verschlechtern würde.		
Zus	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	

⁷ vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

V6	
Haussperling (Passer domesticus)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Le bensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörferr mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit vor Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.	
Verbreitung in Rheinland-Pfalz:	
Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
☐ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich	
Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Haussperlings in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis schlecht.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
 ✓ Vermeidungsmaßnahme: Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen) ✓ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten 	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
□ trifft zu □ trifft nicht zu	
Da es sich bei dem (halb)höhlen-/gebäudebrütenden Haussperling um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete, ist die Wahrscheinlichkeit bau- oder anlagenbedingter Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester gering. Außerdem soll die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden und Gebäudebestand (Gartenschuppen) vor einem Abriss auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten untersucht werden.	
Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich im Rahmen der zukünftigen Nutzung nicht signifikant erhöhen.	

V6				
На	Haussperling (Passer domesticus)			
Fo	rts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten			
Pro	ognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
En	tnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.			
\boxtimes	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räum Zusammenhang gewahrt	nlichen		
chu hau	Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 wurde der (halb)höhlen-/gebäudebrütende Haussperling als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Der Brutplatz befindet sich wahrscheinlich in umliegenden Siedlungsbereichen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, zudem aus Insekten. Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans werden geeignete Nahrungshabitatflächen beansprucht.			
Auf wire Tei Zud inn erfd Als gel	fgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der benachbarten Kulturlandschaft und im anschließenden Sied daber davon ausgegangen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen im Plangebiet nicht um ein dilhabitat einer Population handelt. Damit fallen sie nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten`. dem werden innerhalb des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen neu entstehen, z. B. im Bereich der Hausg erhalb der auszuweisenden Grünflächen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands der Art nich orderlich. Er vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist zudem vorgesehen, künstliche Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbilarten im Ufergehölzsaum entlang des Kettiger Bachs (nördlich des Plangebiets) anzubringen, wovon auch der Haftieren kann.	essentielles ärten sowie nt unbedingt rütende Vo-		
Pro	ognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
	nebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und anderungszeiten			
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
\boxtimes	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen des Haussperlings einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Haussperling gilt als siedlungsangepasste Art und auch nicht als störungsempfindliche Vogelart ⁸ .				
	ch durch nutzungsbedingte Störungen wird die Funktionalität von Lebensräumen nicht eingeschränkt und der Er ınd einer lokalen Population der Art verschlechtert sich nicht.	haltungszu-		
Zu	sammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die	e Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahre - Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen) - Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	es		

⁸ vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

V7		
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort. Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten, nur Lücken in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
✓ Vermeidungsmaßnahmen:-Durchführung von Kontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen trifft zu trifft nicht zu		
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei der gebäudebrütenden Rauchschwalbe um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets (in der Regel in landwirtschaftlichen Gebäuden wie Ställen oder Scheunen) brütete. Zudem soll Gebäudebestand (betroffen sind Gartenschuppen) vor einem Abriss auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten untersucht werden. Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.		

V 7	V7				
Rai	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)				
For	ts.: Darlegung der Betroffenheit der	Arten			
Pro	gnose und Bewertung der Schädigungsta	tbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:			
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von	Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung vor räumlichen Zusammenhang nicht gewahr	on Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im t.			
\boxtimes	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vo Zusammenhang gewahrt	m Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen			
Die	insektenfressende Rauchschwalbe wurde	bei den Erhebungen im Jahr 2018 bei der Nahrungssuche beobachtet.			
tung Ang geb nich	Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird ein großer Teil der vorhandenen Vegetation im vorgesehenen Geltungsbereich beansprucht. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und dem anschließenden Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des nun relevanten Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.				
ents		alb des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen für die Rauchschwalbe neu gärten und der randlichen Grünflächen. Dies ist allerdings für die Sicherung pt erforderlich.			
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbes	tände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG			
	ebliches Stören von Tieren während de nderungszeiten	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und			
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlecht	erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
\boxtimes	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner	erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
von die	Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Rauchschwalbe – diese befinden sich außerhalb des Plangebiets- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Die Rauchschwalbe zählt nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten ⁹ .				
	Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
	 ☑ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - Durchführung von Kontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) 				

⁹ vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

V8 Rotmi	V8 Rotmilan (Milvus milvus)					
Forts.	rts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten					
Progno	ognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V	/. m. Abs. 5 BNatSchG:				
Entnah	tnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
	trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.					
	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs Zusammenhang gewahrt	s- oder Ruhestätte wird im räumlichen				
Nahrun Entfern Es wird	Bei den faunistischen Untersuchungen in 2018 wurde festgestellt, dass der Rotmilan das Plangebiet und dessen Umfeld zur Nahrungsaufnahme bzw. als Teil seines Jagdhabitats aufsuchte. Der Horst der Art befindet sich offensichtlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Es wird im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung werden geeignete Nahrungshabitatflächen beansprucht. Aufgrund des ver-					
bleiben gehen, Gefüge	ibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesan nen, dass es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen nicht um ein essentiell füges der jeweiligen Populationen handelt.	mtgröße der Jagdhabitate ist davon auszu- les Teilhabitat innerhalb eines funktionalen				
Die bet zes.	e betroffenen Vegetationsflächen fallen somit nicht unter den Begriff `Fortpflanzur s.	ngs- und Ruhestätten` im Sinne des Geser-				
Progno	ognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSc	chG				
	nebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause Inderungszeiten	er-, Überwinterungs- und				
☐ trif	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lo	okalen Population				
⊠ tri						
Lebens	Die zu erwartenden baubedingten_Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Rotmilans – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.					
Intensit	Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.					
Zusan	sammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbots	tatbestände				
Die Ve	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
☐ tre	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausr	nahme erforderlich)				
⊠ tre	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ender	t hiermit)				
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

V9					
Star (Sturnus vulgaris)					
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz					
Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenauftreten auch Insekten in Bäumen.					
Verbreitung in Rheinland-Pfalz:					
Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet					
☐ nachgewiesen (Brutvogel) ☐ potentiell möglich					
Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt					
Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Stars in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzureichend.					
Darlegung der Betroffenheit der Arten					
☑ Vermeidungsmaßnahme:					
-Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres					
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:					
- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten					
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:					
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen					
☐ trifft zu					
Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die erforderliche Rodung von Gehölzen ausschließlich zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.					
Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.					

V9						
Sta	Star (Sturnus vulgaris)					
For	ts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten					
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird i räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.						
	trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt					
Der	höhlenbrütende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet erfasst.					
kan	h wenn ein großer Teil der Vegetationsstrukturen im Plangebiet beansprucht wird (siehe Aufstellung unter Kapitel 3.1), n davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate im räumlichen Umfeld wei- in erfüllt werden können.					
- iI - iI	lreiche Angebote an geeigneten Habitatstrukturen für die Art bestehen insbesondere: n dem nach Norden und Osten anschließenden Komplex aus Obstkulturen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen n den südlich anschließenden, offen bebauten Siedlungsflächen mit Gärten m Bereich den Ufergehölzstrukturen entlang des Kettiger Bachs					
arte	erdem sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogel- n im Ufergehölzsaum entlang des Kettiger Bachs (nördlich des Plangebiets) angebracht werden, wodurch neue geeig- Lebensraumangebote für den Star geschaffen werden.					
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und nderungszeiten					
	trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
\boxtimes	trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Fun	Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von (umliegenden) Lebensräumen des Stars einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart ¹⁰ .					
zun	Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Art verschlechtern würde.					
Zus	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:					
	 Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) 					

¹⁰ vgl. "Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012"

Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betrof-6 fenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tabelle 9: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Nr	Deutscher Artname	Wiss. Art- name	Form- blatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng ge- schützt	FFH	RL BRD	RL RLP
1	Mückenfleder- maus	Pipistrellus pygmaeus	S1	Jagdgast		•	D	neu	
2	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S2	Jagdgast		•		S	

RL RLP

- Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mit geografischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

S1

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz (Quelle: Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz. Landesbetrieb Mobilität RLP)

Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften)

• Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- wenig bekannte, neu entdeckte Art (Verwechslung mit Zwergfledermaus)
- ein sicherer Nachweis (Kaiserslautern)
- im Jagdflug als hoch rufender "55 kHz-Typ" des Öfteren festgestellt.
- vermutlich ähnliche Ansprüche wie die Zwergfledermaus, Verbreitung daher ähnlich anzunehmen (potenzielles Vorkommen): Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, Teile des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes, der Oberrhein-Ebene
- Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, Süderbergland, Taunus, Oberer und Hoher Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ nachgewiesen (jagend) □ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen der Art in der kontinentalen Region ist ungünstig- unzureichend. 11)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- - Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres
 - Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen)
 - Vorgaben für die Beleuchtung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

- Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

trifft nicht zu

Die Mückenfledermaus nutzte den Untersuchungsraum in geringem Umfang als Nahrungshabitat. Eine Quartiernutzung konnte nicht nachgewiesen werden. Weil die Art zudem meist Quartiere in Gebäuden nutzt, sind keine bau-/ anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere zu befürchten. Damit Tötungen durch Gehölzrodungen vollständig ausgeschlossen werden können, sollen vor Abrissmaßnahmen an Gartenschuppen Besatzkontrollen erfolgen und die Beseitigung von Gehölzbestand ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres (außerhalb der der Zeit der Sommerquartiersnutzung) erfolgen.

Die Gefahr von baubedingten Tötungen durch Kollisionen während der Bauphase ist ebenfalls sehr gering, da die Bauarbeiten i.d.R. während der Tagesstunden und somit außerhalb der Aktivitätsphase der Art erfolgen.

Nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung ebenfalls nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen. Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge werden zudem i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen. Zudem sollen zur weiteren Minimierung des Kollisionsrisikos ausschließlich "fledermausgerechte" Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung verwendet werden. Dadurch können kollisionsgefährdende Situationen für Fledermäuse durch beleuchtungsbedingte Anlockung nachtaktiver Insekten vermieden werden.

¹¹ Quelle: Nationaler Bericht 2019 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie

S1

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in der Mitte Deutschlands vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder besiedelt. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten beträgt i.d.R. bis 3 km. (Quelle: Naturschutzfachinformationssystem Nordrhein-Westfalen. www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de).

Bei den Untersuchungen wurde die Mückenfledermaus als Jagdgast nachgewiesen, welcher das Plangebiet in geringem Umfang als Nahrungshabitat frequentierte.

Quartiere von Fledermäusen konnten bei den Untersuchungen innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Die Art nutzt zudem ohnehin überwiegend Quartiere in Gebäuden. Eine unmittelbare Zerstörung von Lebensstätten ist somit nicht zu befürchten, das Quartierpotential im Gebiet ist recht gering.

Durch die Verwirklichung der Bauleitplanung werden zwar geeignete Nahrungsmöglichkeiten beansprucht; angesichts der Gesamtgröße der Jagdreviere (zwischen 1 und 40 ha) wird dieser Nahrungsraum aber nicht essentiell bedeutsam für die lokale Population sein.

Eine Zerstörung oder deutliche Beeinträchtigung von essentiellen funktionalen Beziehungen (regelmäßig genutzte Flugrouten) ist planungsbedingt nicht zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen entlang des Kettiger Bachs, welche potentiell von der strukturgebundenen Fledermausart als Leitlinie genutzt werden könnten, bleiben weiterhin erhalten, Flugbewegungen an dieser Struktur sind weiterhin möglich. Zudem werden sich im Rahmen der geplanten Renaturierung des Bachlaufs und der Aufwertung des Gewässerumfelds günstige Auswirkungen auf die Habitatqualität ergeben.

Die eingriffsrelevanten Flächen/ Strukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und die vom Eingriff betroffenen Flächen/ Strukturen auch als Nahrungsraum nicht essentiell bedeutsam für die Art sind und somit nicht unter den Begriff "Lebensstätten" im Sinne des Gesetzes fallen. Zudem werden keine essentiellen funktionalen Beziehungen zerstört oder deutlich beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das vorhandene (geringfügige) Quartierpotential im Plangebiet sollen dennoch vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstliche Fledermaus-Quartiere im Ufergehölzsaum entlang des Kettiger Bachs (nördlich des Plangebiets) angebracht werden. Dadurch kann ein etwaiges Lebensraumangebot im unmittelbaren Umfeld aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen des Wohnbaugebiets in den nächsten Jahren geeignete (Nahrungs-) Habitate neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

	trifft zu, die Störung	g führt zur	Verschlechterung	des Erhaltung	gszustandes	der lokalen Po	pulation
--	------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------	----------------	----------

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten. Zur Vermeidung von etwaigen Störeffekten aus dem zukünftigen Wohngebiet soll der Einsatz von Außenbeleuchtung minimiert und ausschließlich fledermausgerechte Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung verwendet werden.

Es sind keine Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten, zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu ☑ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt - Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen) - Vorgaben für die Beleuchtung - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2

Zwergfledermaus (Pipstrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen

• Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene:

Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

□ potentiell möglich
 □ potentiell mö

Erhaltungszustand der lokalen Population:

nicht bekannt; Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in einem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres
- Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen)
- - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

☐ trifft zu

trifft nicht zu

Die Zwergfledermaus wurde bei den faunistischen Untersuchungen jagend erfasst. Die Art nutzte in geringer Anzahl die Obstbaumreihen sowie vorhandene Gebüschstrukturen als Nahrungshabitat.

Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere ist somit nicht auszugehen.

Dennoch sollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand (Schuppen) Besatzkontrollen erfolgen; im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen.

Eine Tötung durch Zerstörung etwaig besetzter Baumhöhlenquartiere (Einzeltiere) kann bei Beseitigung des Gehölzbestands ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten.)

Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Wohnnutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

S₂

Zwergfledermaus (Pipstrellus pipistrellus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die relativ weit verbreitete Zwergfledermaus nutzte in geringer Anzahl die Obstbaumreihen sowie vorhandene Gebüschstrukturen als Nahrungshabitat. Die erfassten Individuen flogen vermutlich aus der Ortslage Kettig ein.

Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Zwischen Quartieren und Jagdgebieten legt die Zwergfledermaus i.d.R. bis zu etwa 2,5 km zurück¹².

Die planungsbedingt betroffenen Strukturen werden nicht als 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes eingestuft, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist sowie im räumlichen Umfeld zukünftig noch zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd finden wird.

Vor allem in dem anschließenden Komplex aus Obstkulturen, Gärten und landwirtschaftlichen Flächen und den südlich anschließenden, offen bebauten Siedlungsflächen sind Jagdmöglichkeiten bzw. Nahrungsangebote vorhanden. Die Gehölzstrukturen entlang des Kettiger Bachs bleiben weiterhin erhalten, Flugbewegungen an dieser Struktur sind weiterhin möglich. Zudem werden sich im Rahmen der geplanten Renaturierung des Bachlaufs und der Aufwertung des Gewässerumfelds günstige Auswirkungen auf die Habitatqualität ergeben

Planungsbedingt ist nicht mit dem Verlust eines populationswirksamen Quartier- oder Nahrungsangebotes zu rechnen.

Hinsichtlich des bestehenden (geringfügigen) Quartierpotentials im Plangebiet sollen aber vorsorglich künstliche Fledermaus-Quartiere im Ufergehölzsaum entlang des Kettiger Bachs (nördlich des Plangebiets) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme angebracht werden. Dadurch kann ein etwaiges Lebensraumangebot im unmittelbaren Umfeld aufrechterhalten werden

Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen des Wohnbaugebiets in den nächsten Jahren geeignete (Nahrungs-) Habitate für die Zwergfledermaus neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☑ trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Fledermäusen in ihren Quartieren können bei intensiven Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe eintreten.. Geräusche und Erschütterungen können Weckreize während der Schlafphase auslösen.

Individuen der Zwergfledermaus suchen das Plangebiet (in geringer Anzahl) zur Jagd auf, die Quartiere befinden sich vermutlich im Siedlungsbereich von Kettig. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art.

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten. Sie werden voraussichtlich keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten oder Jagdhabitaten der Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Auch durch etwaige nutzungsbedingte Störungen wird die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus nicht erheblich eingeschränkt. Zur Vermeidung von etwaigen Störeffekten soll der Einsatz von Außenbeleuchtung minimiert und ausschließlich fledermausgerechte Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung verwendet werden.

¹² Quelle: Naturschutzinformationssystem Nordrhein-Westfalen (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Zus	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:					
	- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres					
	-Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen) - Vorgaben für die Beleuchtung					
	- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

7. Fazit

Der Rat der Ortsgemeinde Kettig hat beschlossen, einen Bebauungsplan "Im Pfräder" aufzustellen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan soll den Bedarf an Wohnraum decken.

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 4,6 ha liegt am nordöstlichen Ortsrand von Kettig.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten sowie der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurde eine eigens durchgeführte faunistische Untersuchung herangezogen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt
- Durchführung von Besatzkontrollen vor dem Abriss von Gebäude(teilen)
- Vorgaben für die Außenbeleuchtung
- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)